

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 17. Oktober 2023, Zahl: BUD-2022-1147-00005, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, geändert mit LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.419.400,00
Aufwendungen:	€	6.639.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 220.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	9.413.600,00
Auszahlungen:	€	9.519.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 106.200,00

§ 3

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage „A“, MEIFP 2023 in der Anlage „B“ zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023 ersichtlich. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Maria Rain in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER